



Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



Baden-Württemberg e.V.

Blasmusikverband

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	Seite 2
§ 2 Zweck	Seite 2
§ 3 Mitglieder	Seite 2
§ 4 Aufnahme	Seite 3
§ 5 Austritt und Ausschluss	Seite 3
§ 6 Rechte der Mitglieder	Seite 3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 8 Ehrenmitglieder	Seite 4
§ 9 Organe	Seite 4
§ 10 Hauptversammlung (Zusammensetzung)	Seite 4
§ 11 Hauptversammlung (Aufgaben)	Seite 4
§ 12 Hauptversammlung (Einberufung und Durchführung)	Seite 5
§ 13 Der Vorstand	Seite 6
§ 14 Geschäftsführender Vorstand	Seite 7
§ 15 Voraussetzungen für Online-Sitzungen und -Versammlungen	Seite 7
§ 16 Festturnus und Festordnung	Seite 7
§ 17 Gemeinnützigkeit	Seite 7
§ 18 Ehrungsordnung	Seite 8
§ 19 Bläserjugend	Seite 8
§ 20 Satzungsänderung	Seite 8
§ 21 Auflösung	Seite 8
§ 22 Datenschutz	Seite 8
§ 23 Schlussbestimmung	Seite 9



Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Der Blasmusik-Kreisverband Rottweil-Tuttlingen e.V., nachstehend mit Verband bezeichnet, trägt den Namen "Blasmusik-Kreisverband Rottweil-Tuttlingen e.V. " und ist ein Verband von Blasmusikvereinigungen, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verband hat seinen Sitz in 78549 Spaichingen.
- 4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient außerdem der Förderung der Volks- und Blasmusik und verwandten Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes.
- 2) Diesem Ziel dienen:
 - a) u.a. die Ausbildung von Dirigenten, stellvertretenden Dirigenten und Jugendleitern der Blasmusikvereinigungen, die ihren Sitz in den Musikkreisen Rottweil und Tuttlingen haben.
 - b) die Förderung der Jugendausbildung.
 - c) die Verbandsmusikfeste mit Wertungsspiel oder Wettbewerbe.
 - d) Jugendwertungsspiele.
- 3) Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Verband besteht aus:
 - a) Blasmusikvereinigungen aus den Musikkreisen Rottweil und Tuttlingen,
 - b) Einzelmitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Mitglied des Verbandes kann jede Blasmusikvereinigung werden, die die Ziele des Verbandes anerkennt und fördert.
- 3) Einzelmitglied kann werden, wer die Ziele des Verbandes anerkennt und fördert.



Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



- 4) Die Blasmusikvereinigungen werden mit ihrer Aufnahme in den Verband auch Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, ebenso die Einzelmitglieder.

§ 4 Aufnahme

- 1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden, bei Blasmusikvereinigungen unter Beifügung der Vereinssatzung, zu richten.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann unter Auflagen erfolgen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Blasmusikvereinigung, bei Einzelmitgliedern auch durch den Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber per Einschreiben zu erklären.
- 3) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorsitzenden Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Verbandes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- 1) nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen des Verbandes teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- 2) an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 3) sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen und Vereinsangelegenheiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit beraten zu lassen.
- 4) Ehrungen und Auszeichnungen für seine Mitglieder zu beantragen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- 1) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten.



Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



- 2) die vom Verband benötigten Berichte über Mitgliederzahlen -Bestandsmeldungen- und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten.
- 3) die Verbandsumlage rechtzeitig zu entrichten. Die Höhe der Umlage wird von der Hauptversammlung festgelegt und vom Verbandskassier abgebucht.

§ 8 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Blasmusik erworben haben, können gemäß der Ehrungsordnung durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Die Ehrenmitglieder werden zu allen öffentlichen Verbandsveranstaltungen eingeladen und haben dazu freien Zutritt.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1) Die Hauptversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung (Zusammensetzung)

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Einzelmitglieder,
 - c) die Delegierten der Mitgliedsvereinigungen. Auf jede Mitgliedsvereinigung entfallen pro angefangene und gemeldete zehn aktive Musiker (*über 18 Jahre*) ein Delegierter. Ein Delegierter darf nur eine Mitgliedsvereinigung vertreten. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Vorstandsmitglieder und Einzelmitglieder des Verbands dürfen sich nicht gleichzeitig als Delegierte einer Mitgliedsvereinigung eintragen.
- 2) Delegierte der Mitgliedsvereinigungen müssen durch diese legitimiert sein und dem Kreisverband drei Wochen vor der Einladungsfrist gemeldet werden.
- 3) Die Wahl des Verbandsjugendleiters, seiner Stellvertreter sowie der Beisitzer erfolgt in der Haupttagung der Bläserjugend (gemäß Jugendordnung) und muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 11 Hauptversammlung (Aufgaben)

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- 1) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- 2) die Entlastung des Vorstandes,
- 3) Wahl des Wahlausschusses,



Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



- 4) Wahl des Vorstandes,
- 5) Wahl der Kassenprüfer auf zwei Jahre,
- 6) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des Dachverbandes auf zwei Jahre,
- 7) Änderung der Satzung,
- 8) die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, welche dieser zur Entscheidung an die Hauptversammlung verwiesen hat.
- 9) die Festlegung der Verbandsmusikfeste und Wertungsspiele / Wettbewerbe.
- 10) die Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung,
- 11) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Hauptversammlung (Einberufung und Durchführung)

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2) Die Hauptversammlung tagt in der Regel in Präsenzsitzung, auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann die Hauptversammlung auch in Form einer Online-Sitzung stattfinden.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereinigungen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung gilt Absatz 1.
- 4) Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Anträge des Vorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig.
- 5) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, müssen diesem Antrag mindestens zehn Delegierte zustimmen.

- 6) Für die Beschlussfassungen und die Besetzung der Ämter gilt Folgendes:
 - a) Stimmberechtigt für Beschlussfassungen und für Wahlen in den Organen sind
 - bei Präsenz-Sitzungen jeweils nur die anwesenden stimmberechtigten Personen bzw. Delegierten (Wahlberechtigte)
 - bei Online-Sitzungen alle teilnehmenden stimmberechtigten Personen bzw. Delegierten (Wahlberechtigte)
- 7) Durchführung von Wahlen
 - a) Ablauf einer Präsenz-Wahl
 - i) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann offen abgestimmt werden.
 - ii) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber



Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



- mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- iii) Die Wahlen werden durch den Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden ersetzt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- b) Ablauf einer Online-Wahl
- i) Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht bei einer Online-Wahl elektronisch im bereitgestellten digitalen Wahlsystem persönlich aus.
 - ii) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Wahlausschuss sowie den Wahlzeitraum für die Online-Wahl.
 - iii) Die Online-Wahl wird über ein rechtskonformes digitales Wahlsystem durchgeführt, das vom geschäftsführenden Vorstand ausgewählt wird. Die Informationen hierzu sowie die Zugangsdaten werden mit der Einladung zur Hauptversammlung an die Wahlberechtigten übermittelt.
- c) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufes der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln, (Beleidigung, Verleumdung) agitiert worden sei. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem in der Hauptversammlung der Einsprechende seinen Einspruch begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.
- 8) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Verbandschriftführer und dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Verbandsvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
 - c) dem Verbandschriftführer und einem Stellvertreter
 - d) dem Verbandskassier und einem Stellvertreter
 - e) dem Verbandsdirigenten und einem Stellvertreter
 - f) dem Verbandsjugendleiter und zwei Stellvertretern
 - g) dem Verbandspressereferenten und einem Stellvertreter
 - h) den Beisitzern
- 2) Der Vorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.



Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



- 3) Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei Erledigung deren Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Arbeitskreise zu bilden.
- 5) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Die Amtsführung des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Verbandsvorsitzende, die beiden Stellvertreter, der Verbandschriftführer, der Verbandskassier, der Verbandsdirigent, der Verbandjugendleiter sowie der Verbandspressereferent bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter sind je allein zur Vertretung des Verbands berechtigt. Sie haben die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen.

§ 15 Voraussetzungen für Online-Sitzungen und -Versammlungen

Sitzungen bzw. Versammlungen von Organen und Gremien sind auch online zulässig, wenn allen Mitgliedern des Gremiums bzw. des Organs dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Abstimmungen für Beschlussfassungen durch ein elektronisches Verfahren nachvollziehbar und protokollierbar sind.

Für Online-Sitzungen muss den Mitgliedern ein virtueller Raum (Web-Konferenz-System) angeboten werden, der mit einem Passwort geschützt ist. Das Passwort sowie der Zugang zum virtuellen Raum muss mit dem Einladungsschreiben mitgeteilt werden. Außerdem müssen die Mitglieder mit ihrem Klarnamen als Benutzername teilnehmen und identifizierbar sein. Die Stimmberechtigung einer teilnehmenden Person muss vor einer Abstimmung jeweils geprüft und protokolliert werden.

§ 16 Festturnus und Festordnung

Wird in der Geschäftsordnung des Verbands geregelt.

§ 17 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Für Tätigkeiten im Dienst des Verbands, auch für Vorstandsmitglieder nach §14 Nr.2 der Satzung, können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.



Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



§ 18 Ehrungsordnung

Es gelten entsprechend die Ehrungsordnungen des Verbandes, sowie der Dachorganisationen.

§ 19 Bläserjugend

- 1) Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Verbandes Rottweil-Tuttlingen.
- 2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend werden in der Jugendordnung festgelegt, die von der Verbandshaupttagung bestätigt wird und Bestandteil der Geschäftsordnung des Verbandes ist.

§ 20 Satzungsänderungen

Soweit die Satzung nichts anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB. § 12 Nr. 3 der Satzung gelten entsprechend. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 20 der Satzung abgeändert werden.
- 2) Über den Antrag der Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der er gestellt ist, nur beraten werden. Falls dieser Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 der Satzung findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine - gegebenenfalls weitere - außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. § 12 der Satzung gilt entsprechend.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes zu 62% an den Landkreis Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil und zu 38 % an den Landkreis Tuttlingen, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Datenschutz

- 1) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
 - a) von Mitgliedern der Blasmusikvereinigungen beschränkt sich auf die Erstellung der Statistik und Weitergabe / Meldung beim Dachverband, hier: Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. sowie das Ehrungswesen.



Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



b) von Funktionären der Verbandsvorstandschaft hat über aktive Einwilligungserklärungen zu erfolgen. Ein Verzeichnis gemäß DS-GVO und BDSG 2018 neu ist zu führen. Es gelten die Bestimmungen der DS-GVO.

§ 23 Schlussbestimmung / Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 17.03.2019 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Verbands treten damit außer Kraft.

Satzungsänderung gemäß dem Beschluss der Kreisverbandshaupttagung vom 08.03.2020 in Eschbronn
Satzungsänderung gemäß dem Beschluss der Kreisverbandshaupttagung vom 13.03.2022, online

Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen e.V.

Spaichingen, 13.03.2022

Verbandsvorsitzende/r

Stellvertretende/r Verbandsvorsitzende/r

Stellvertretende/r Verbandsvorsitzende/r